

Weisung 202204012 vom 25.04.2022 – Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ab 01.01.2022 bis 30.06.2022

Laufende Nummer: 202204012

Geschäftszeichen: AM 41 – 56427 / 3313

Gültig ab: 20.03.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202104006 vom 09.04.2021 – SodEG – Fachliche Weisung zur Durchführung des Erstattungsverfahrens](#)

Aufhebung von Regelungen:


- [Weisung 202112034 vom 27.12.2021 – Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes \(SodEG\) ab 01.01.2022 bis 19.03.2022](#)https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisung-verlaengerung-sodeg-sgb-iii_ba147034.pdf

Zusammenfassung

1. Ausgangssituation

Mit dem „Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen“ wird das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) über den 19.03.2022 hinaus bis zum 30.06.2022 verlängert.

Mit der Änderung des § 5 SodEG soll gewährleistet werden, dass der Sicherstellungsauftrag solange weiter gilt, wie soziale Dienstleister von Maßnahmen nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beeinträchtigt sein können. Damit soll die soziale Infrastruktur erhalten bleiben.



Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, den besonderen Sicherstellungsauftrag bis zum 23.09.2022 zu verlängern. Damit soll die Bundesregierung die Möglichkeit erhalten, das SodEG zu verlängern, falls die Angebote der sozialen Dienstleister weiterhin oder erneut von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt werden.

2. Auftrag und Ziel

Der Operative Service Leipzig gewährt daher weiterhin bis zum 30.06.2022 SodEG-Zahlungen an die sozialen Dienstleister, wenn diese ihre Dienstleistungen pandemie-bedingt nicht erbringen können und soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung fortbestehen und die Zuschüsse für diesen Zeitraum beantragt werden. Hierfür wird dem Operativen Service Leipzig, Team SodEG, die [Fachliche Weisung \(Verlängerung SodEG bis 30.06.2022\) \(PDF, Stand 22.04.2022\)](#) zur Verfügung gestellt.

Soweit die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Sicherstellungsauftrages bis zum 23.09.2022 ermöglicht, erhält der Operative Service Leipzig, Team SodEG zu gegebener Zeit weitere Informationen.

Darüber hinaus wird mit der Rechtsänderung in § 4 Satz 5 für jedes Kalenderjahr ein neuer Erstattungszeitraum festgelegt. Dies wirkt sich rückwirkend auf die für 2021 und 2022 bereits ausgezahlten, aber noch nicht im Erstattungsverfahren abgerechneten, Zuschüsse aus. Die Änderung bedeutet, dass der Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 und der Zeitraum ab 01.01.2022 jeweils als ein eigener Erstattungszeitraum gelten. Die [Fachliche Weisung zur Umsetzung der Schlussabrechnung – Erstattungsverfahren nach § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes \(SodEG\) \(PDF, Stand 06.04.2021\)](#) – wird zeitnah angepasst.

Für Zuschüsse ab dem 20.03.2022 gilt: Soweit die Länder nach Auslaufen eventuell geltender Übergangsfristen im jeweiligen Bundesland (bis 02.04.2022 möglich) keine die sozialen Dienstleister beeinträchtigenden Schutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des IfSG erlassen haben (erweiterte Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 8 IfSG für sogenannte Hot-Spots) oder keine bundesspezifischen Schutzmaßnahmen greifen (z.B. individuelle Schutzmaßnahmen, die die zuständige Behörde trifft, wie Quarantäne oder Schließung von Einrichtungen im Einzelfall nach den §§ 28a Abs. 7 Satz 2, 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG), liegen die Voraussetzungen einer Beeinträchtigung nicht vor und SodEG-Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Der Zuschuss ist nur für den Zeitraum zu gewähren, für den Übergangsfristen gelten beziehungsweise das jeweilige Bundesland Regelungen zu den Schutzmaßnahmen erlassen hat bzw. bundesspezifische Schutzmaßnahmen greifen.

Im Übrigen bleiben die Regelungen zum SodEG unverändert.

3. Einzelaufträge

Der Operative Service Leipzig, Team SodEG, stellt sicher, dass das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz entsprechend der Ausführungen der Fachlichen Weisung umgesetzt wird.

Zahlungen und Vereinnahmung von Rückforderungen leistet der Operative Service Leipzig zulasten der Finanzstelle / Agentur für Arbeit, für die der Antrag gestellt wurde. Darüber hinaus erfolgt im Team SGG des Operativen Service Leipzig die Prüfung und abschließende Bearbeitung aller Widersprüche für Entscheidungen auf einen beantragten Zuschuss nach dem SodEG im Rechtskreis SGB III. Hierbei entstehende außergerichtliche Kosten (zum Beispiel Rechtsanwaltskosten, Fahrtkosten etc.) sind bei der technischen Kostenstelle des jeweiligen OS anzusetzen.

Die jeweiligen Operativen Services bleiben für die Bearbeitung gerichtlicher Verfahren zuständig.

4. Info

Die Fachliche Weisung zur Umsetzung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) wird zeitnah an die verlängerte Geltungsdauer des Sicherstellungsauftrages und die Änderung bezüglich der Erstattungszeiträume angepasst.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift